Satzung des Basketball-Kreisverbandes Aachen e.V.

(Verabschiedet auf dem Kreistag 2004, geändert auf den Kreistagen 2013, 2016, 2017, 2018 und 2019)

§ 1 Wesen und Sitz des Kreisverbandes

1. Der Basketball-Kreisverband Aachen e.V. ist der Zusammenschluss der dem Westdeutschen Basketballverband (WBV) angeschlossenen Vereine, Abteilungen, Vereinigungen und Gruppen der Städteregion Aachen, Düren und Heinsberg.
2. Sitz des Kreisverbandes ist Aachen. Er ist beim Amtsgericht Aachen in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband bezweckt die Pflege und Förderung des Basketballsportes in allen Altersklassen. Insbesondere soll das Interesse der Jugend am Basketballsport geweckt und gefördert werden.
2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Kreisverband ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstständigkeit des Kreisverbandes

Der Kreisverband regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Vorschriften des WBV und des Deutschen-Basketball-Bundes (DBB) selbstständig und selbst verantwortlich.

§ 4 Mitgliedschaft im Kreisverband

1. Mitglied des Kreisverbandes kann nur ein Verein werden, der ordentliches Mitglied im WBV ist.
2. Mit der bestehenden Mitgliedschaft im WBV und der Zuordnung zum Kreisverbandsgebiet kann ein Verein nach schriftlichem Antrag Mitglied im Kreisverband werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im WBV endet unmittelbar die Mitgliedschaft im Kreisverband.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Kreisverband, sofern sie nicht vorher geltend gemacht wurden. Rückständige Verpflichtungen bleiben bestehen.
5. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Kreisverbandstag festgelegt wird. Dieser Betrag sowie sonstige Abgaben und Bußen sind innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu zahlen. Bei Nichteinhaltung wird einmal kostenpflichtig gemahnt. Nach einer weiteren Frist von einer Woche bis zum Zugang des vollen Betrages erfolgt eine Sperre aller Seniorenmannschaften.

§ 5 Die Organe des Kreisverbandes

1. Die Organe des Kreisverbandes sind:
   a) der Kreisverbandstag
   b) der Vorstand
   c) der Jugendtag

§ 6 Der Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist die öffentliche Mitgliederversammlung des Kreisverbandes und wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einladungen haben spätestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den amtlichen Mitteilungen zu erfolgen. Der ordentliche Kreisverbandstag findet alljährlich statt, möglichst nach Abschluss der Kreismeisterschaftsrunden.
2. Der Kreisverbandstag setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Vertretern der Mitglieder des Kreisverbandes. Die Versammlungsleitung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall das in der in § 8 gegebenen Anordnung nächstfolgende, nicht verhinderte Vorstandsmitglied. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt. Versammlungsleiter und Protokollführer zeichnen verantwortlich für die Richtigkeit der Niederschrift. Die Protokolle des Kreisverbandstages werden innerhalb von 6 Wochen nach dem Kreisverbandstag auf der Internetseite des Basketball-Kreisverbandes Aachen veröffentlicht.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat für jedes von ihm bekleidete Vorstandsamt je eine Stimme. Jedes Mitglied hat zwei Grundstimmen und für jede Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen des Kreisverbandes des im Kalenderjahr des Kreistages endenden Spieljahres bis zum Ende teilgenommen hat bzw. teilnimmt, je eine weitere Stimme. Ein Mitglied, das zum Zeitpunkt der Eröffnung des Kreisverbandstages seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreisverband nicht in voller Höhe nachgekommen ist, hat kein Stimmrecht. Jeder Delegierte darf nur ein Mitglied vertreten.
4. Wahlen und Beschlüsse des Kreisverbandstages werden, soweit es die Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Anträge, die sich nicht auf Wahlen beziehen, müssen drei Wochen vor dem ordentlichen Kreisverbandstag dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
5. In dringenden Fällen kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreisverbandstag einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand ist innerhalb von drei Wochen ein außerordentlicher Kreisverbandstag einzuberufen.

§ 7 Wahlen

1. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Vereins des Basketball- Kreisverbandes Aachen ist. Hierzu können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Gewählte Personen bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
   a) dem 1.Vorsitzenden
   b) dem Geschäftsführer
   c) dem Kassenwart
   d) dem Schiedsrichterwart
   e) dem Jugendwart
   f) dem Sportwart

   Die Vorstandsmitglieder nach a), b) und c) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendwartes - werden vom ordentlichen Kreisverbandstag für zwei Jahre gewählt. Der Jugendwart wird vom Jugendtag für zwei Jahre gewählt.

2. Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall wird er durch das in § 8 angegebene nächstfolgenden nicht verhinderte Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist dem Kreisverbandstag verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat so viel Stimmen, wie es Vorstandsämter bekleidet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat dem ordentlichen Kreisverbandstag für jedes von ihm bekleidete Vorstandsamt einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
5. Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen Fachbereich eigenverantwortlich.
6. Die Zuordnung von Aufgaben, die nicht ausschließlich in den Kompetenzbereich eines Fachwartes fallen, obliegt dem Vorstand.
7. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Im Rahmen der auf sie entfallenden Aufgaben steht ihnen der Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen nach den jeweils gültigen Richtlinien zur Kostenerstattung zu.
8. Der 1.Vorsitzende vertritt den Kreisverband in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen. Im Verhinderungsfall werden die Interessen des Kreisverbandes dort durch den Kassenwart wahrgenommen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen auf eine andere Person zu übertragen.

§ 9 Der Jugendtag

Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des Kreisverbandes Aachen. Er setzt sich zusammen aus den

- Jugendwarten der Vereine bzw. deren Stellvertreter
- Mitgliedern des Jugendausschusses

§ 10 Basketballjugend

Die Jugend des Kreisverbandes führt und verwaltet sich eigenständig nach den Bestimmungen der Jugendordnung des DBB, des WBV und des Kreisverbandes.
Ihre Organe sind der

- Jugendtag
- Jugendausschuss

Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 11 Die Ausschüsse des Kreisverbandes

a) der Rechtsausschuss
b) die Kassenprüfer

§ 12 Der Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom ordentlichen Kreisverbandstag für zwei Jahre gewählt. Nicht mehr als zwei Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen demselben Verein angehören. Zuständigkeiten des Rechtsausschusses, Verfahrensweise usw. richten sich nach der DBB-Rechtsordnung, Geldbußen und Disziplinarstrafen nach der WBV-Satzung und dem Strafenkatalog des WBV.

3. Der Rechtsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden führt ein Beisitzer den Vorsitz.

§ 13 Die Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung werden vom ordentlichen Kreisverbandstag zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder demselben Verein, noch dem Verein des Kassenwartes noch dem Vorstand angehören. Sie dürfen in keinem Dienstverhältnis und keinem Geschäftsverhältnis zum Basketball-Kreisverband Aachen e.V. stehen.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Kreisverbandstag, hat eine Prüfung der Kasse und Bücher zu erfolgen. Das Ergebnis ist schriftlich dem Kreisverbandstag mitzuteilen.

§ 14 Die gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes

Die gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Kreisverband nach innen und nach außen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

§ 15 Finanzaktionen des Kreisverbandes

Ausgaben müssen den satzungsgemäßen Zwecken dienen. Sie können vom jeweils zuständigen Fachwart im Einvernehmen mit dem Kassenwart bis zu einer Höhe von EUR 500,- selbstständig vorgenommen werden. Ausgaben über EUR 500,- bedürfen im Innenverhältnis eines Vorstandsbeschlusses.

§ 16 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisverbandstag beschlossen werden und bedarf zu ihrer Genehmigung einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder. Bei einer Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Kreisverbandes fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Aachen, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Allgemeines

Regelungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich getroffen sind und auch nicht aus den WBV- und DBB-Satzungen und Ordnungen abgeleitet werden können, trifft der Vorstand nach sportlichen Gesichtspunkten. Besonders einschneidende Maßnahmen sind dem Kreisverbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18 Geschäftsjahr und Amtliche Mitteilungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die amtlichen Mitteilungen werden auf der Internetseite des Basketball-Kreisverbandes veröffentlicht. Sie sind mit der Veröffentlichung verbindlich.

§ 19 Änderung der Satzung

Jede Änderung dieser Satzung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen des Kreisverbandstages.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Kreisverbandstag in Kraft.